

## I. Arbeitsschritte des Wahlbüros zur Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse

### 1. Vorbereitungen

**Wichtig:** Wahlbüromitglieder, welche selber als Kandidierende an einer Wahl beteiligt sind, dürfen nicht an der Resultatermittlung derselben mitwirken (§ 6 Abs. 6 GpR<sup>1</sup>). Finden gleichzeitig Abstimmungen statt oder zusätzliche Wahlen, bei denen das Wahlbüromitglied nicht als Kandidat oder Kandidatin antritt, kann er oder sie für die entsprechende Resultatermittlungen eingesetzt werden, sofern diese räumlich getrennt erfolgen.

Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums (§ 6 Abs. 1<sup>bis</sup> GpR), welches bei ungenügender Besetzung (mind. 5 Mitglieder, § 6 Abs. 1 GpR) Ersatzleute einsetzt (§ 6 Abs. 3 GpR).

Es wird empfohlen, die einzelnen Arbeitsschritte personell getrennt ausführen zu lassen und den einzelnen Wahlbüromitgliedern konkrete Aufgaben im Prozess zuzuteilen.

- a) Entgegennahme der brieflichen Stimmrecht-Couverts durch die Verantwortlichen (§ 8 Abs. 1 Verordnung<sup>2</sup> zum GpR) frühestens ab Freitag, 18:00 Uhr.
- b) Öffnen der Stimmrecht-Couverts in Anwesenheit von mindestens 3 Wahlbüromitgliedern (§ 8 Abs. 1 Verordnung zum GpR).
- c) Prüfung der eigenhändigen Unterschriften auf den Stimmrechtsausweisen (§ 7 Abs. 1 Verordnung zum GpR). Fehlt die eigenhändige Unterschrift des/der Stimmberechtigten: Umschlag wie auch alle darin enthaltenen Stimm- und Wahlzettel als «ungültig» kennzeichnen und als ungültige Stimmen bei der Auszählung berücksichtigen (§ 10 Abs. 2 Bst. a GpR).
- d) Trennung der Stimmrecht-Couverts und gesonderte Aufschichtung der ungeöffneten Umschläge mit den Stimm- und Wahlzetteln (§ 8 Absätze 1 und 4 Verordnung zum GpR). Aufbewahrung in nur für Wahlbüromitglieder zugänglichen Räumlichkeiten.
- e) Öffnen der Umschläge und Prüfung, ob für jede Abstimmung oder Wahl nur je ein Zettel vorhanden ist. Bei Vorliegen mehrerer Zettel für eine Wahl oder Abstimmung: Einen Zettel als «ungültig» kennzeichnen und als ungültige Stimme für die Auszählung berücksichtigen, die übrigen Zettel entsorgen (§ 8 Abs. 3 Verordnung zum GpR).
- f) Einwurf der nicht nach Ja- und Neinstimmen sortierten brieflichen Stimmzettel in eine Urne (§ 8 Abs. 4 Verordnung zum GpR) bis zur Auszählung / Ermittlung des Ergebnisses am Sonntag.

### 2. Auszählung / Ermittlung des Ergebnisses

**Wichtig:** Unbefugten ist der Aufenthalt in Räumen, in denen die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen ermittelt werden, verboten (§ 5 Abs. 4 GpR). Vor diesem Hintergrund sind Auszählungen grundsätzlich in einem separaten Raum, zu dem nur Wahlbüromitglieder Zutritt haben, durchzuführen.

- a) Öffnen des Wahllokals am Sonntag für mindestens eine Stunde (§ 5 Abs. 1 GpR) gemäss Reglementierung durch den Gemeinderat (§ 5 Abs. 3 GpR); Schliessung spätestens um 12 Uhr (§ 5 Abs. 2 GpR).

---

<sup>1</sup> [Gesetz](#) vom 7. September 1981 über die politischen Rechte; SGS 120

<sup>2</sup> [Verordnung](#) vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte; SGS 120.11

- b) Die briefliche Stimmabgabe ist bis Samstag um 17:00 Uhr möglich (§ 10 Abs. 2 Bst. c GpR). Folglich muss der Gemeindebriefkasten am Samstag um 17:00 Uhr geleert werden, um zwischen rechtzeitig und zu spät eingegangenen Stimm- und Wahlzetteln unterscheiden zu können. Zu spät eingegangene briefliche Stimmabgaben sind ungültig; sie werden als ungültig gezählt und protokolliert.
- c) Stimm- und Wahlmaterial, welches erst nach Schliessung der Wahllokale eintrifft, ist nicht mehr zu berücksichtigen (auch nicht im Protokoll). Allenfalls letzte Leerung der Gemeindebriefkästen bei Schliessung der Wahllokale.
- d) Öffnen der Urne frühestens am Abstimmungs- oder Wahltag (§ 5 Abs. 3 Verordnung zum GpR).
- e) Sortierung der Stimm- und Wahlzettel nach «leer», «ungültig» oder «gültig» (Vorgaben gemäss § 10 GpR, vgl. Merkblatt).
- f) Ermittlung der brieflich und der an der Urne eingegangenen Stimmen: leere und ungültige Stimmzettel und Stimmen fallen bei der Ermittlung der Ergebnisse (Summe aus gültigen Ja- und Nein-Stimmen) ausser Betracht (§ 8 Abs. 5 Verordnung zum GpR; § 11 GpR). Ihre Anzahl ist jedoch im Protokoll unter «leer» und «ungültig» festzuhalten (§ 18 Abs. 1 Bst. d, e, g, h).

### **3. Protokollierung**

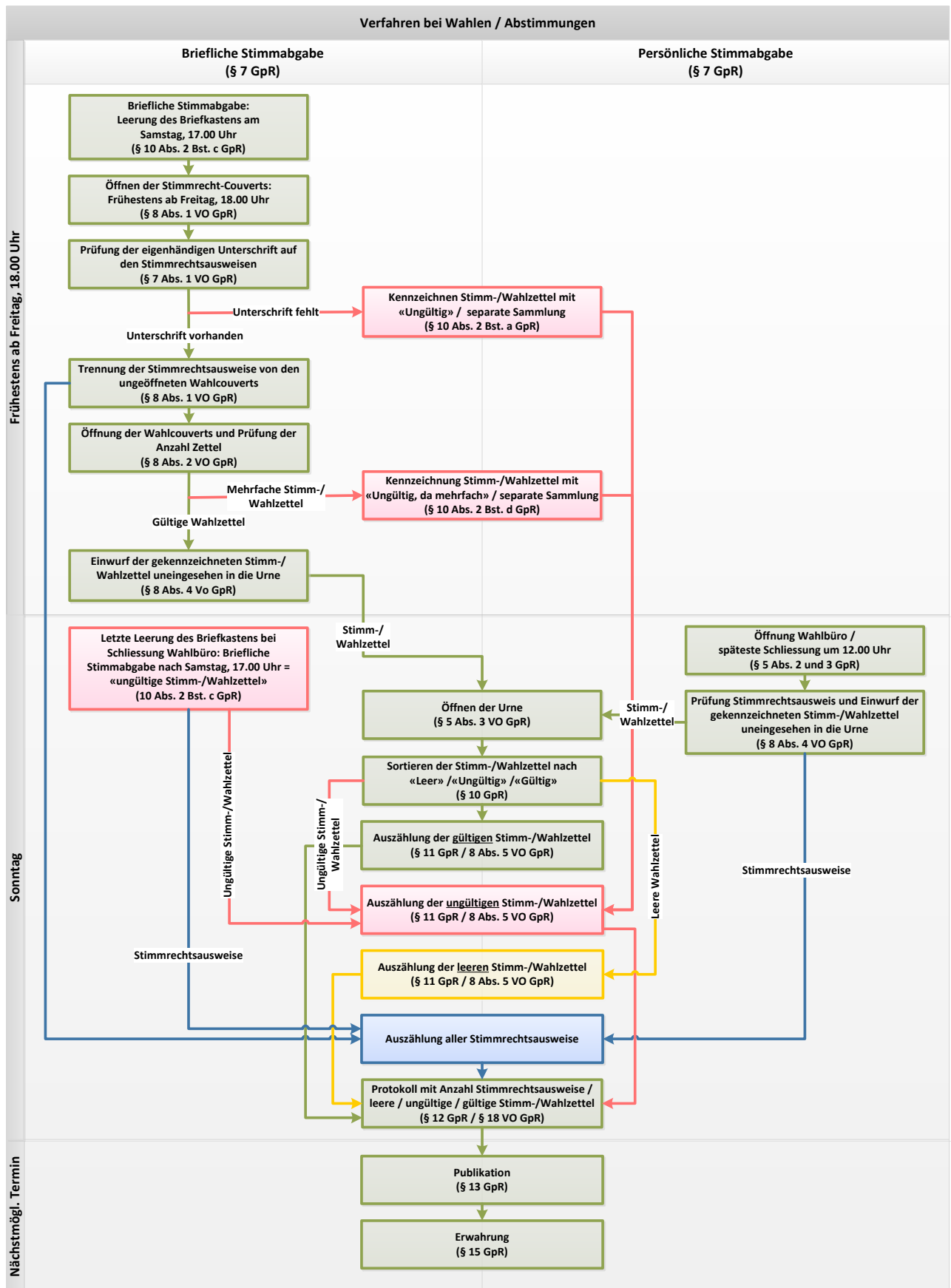
- a) Protokollierung des Ergebnisses der Wahlen und Abstimmungen aufgrund von § 12 GpR sowie gemäss den Vorgaben in § 18 Verordnung zum GpR.
- b) Unterzeichnung des Protokolls (im Doppel) durch die Wahlbüropräsidentin oder den Wahlbüropräsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern des Wahlbüros (§ 18 Abs. 4 Verordnung zum GpR).
- c) Ablieferung oder Aufbewahrung der Protokolle gemäss Weisung der Landeskanzlei (§ 18 Abs. 5 Verordnung zum GpR).

### **4. Veröffentlichung**

Veröffentlichung der Ergebnisse mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit (§ 83 GpR) in geeigneter Weise durch das Wahlbüro (in der Regel im Anschlagkasten oder auf der Homepage sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde; § 13 GpR).

### **5. Erhaltung (nicht Aufgabe des Wahlbüros)**

Erhaltung des definitiven Ergebnisses nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist durch die zuständige Erhaltungsinanz (§ 15 GpR) sowie Publikation desselben gemäss § 16 GpR.



## II. Ungültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln sowie Stimmen

### 1. Allgemeine Ungültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln (§ 10 Abs 1 Bst. a – d GpR; § 10 Abs. 2 Bst. b und c)

Ungültigkeitsgrund	Erläuternde Anmerkungen
– Nicht amtlich	– kein offizieller / aktueller Stimm- oder Wahlzettel, z.B. ohne Logo der herausgebenden Behörde (Bund, Kanton, Gemeinde), Kopie etc.
– Keine amtliche Kennzeichnung	– kein Stempel, Zeichen, keine Lochung oder andere Kennzeichnung durch das Wahlbüro
– Nicht handschriftlich ausgefüllt	
– Nicht handschriftlich vorgenommene Änderungen	– abgerissene, überklebte, abgeschnittene Stimm- oder Wahlzettel
– Ehrverletzende Äusserungen	
– Offensichtliche Kennzeichnungen	– Markierungen aller Art auf Stimm- oder Wahlzetteln
– Postaufgabe im Ausland	– bei Auslandschweizern gültig!
– Eintreffen der Zettel nach 17 Uhr am Tag vor Abstimmungs-/ Wahltag in Gemeindeverwaltung	– Alle bis zur Schliessung des Wahlbüros eingetroffenen Stimm- und Wahlzettel müssen berücksichtigt werden, wobei die nach 17 Uhr am Vortag eingetroffenen als ungültig zu werten sind. Allenfalls ist eine letzte Leerung der Gemeindebriefkästen im Zeitpunkt der Schliessung des/der Wahlbüros erforderlich.
– Eintreffen der Zettel nach Schliessung Wahllokal	– Keine Berücksichtigung (auch nicht im Protokoll).

 **Kennzeichnung der Stimm- und Wahlzettel als «ungültig»**

### 2. Häufigster Anwendungsfall: Fehlende Unterschrift auf Stimmrechtsausweis bei brieflicher Stimmabgabe (§ 10 Abs. 2 Bst. a GpR)

Ungültigkeitsgrund	Erläuternde Anmerkungen
– Eigenhändige Unterschrift auf Stimmrechtsausweis fehlt	– identisch: entfernte Adressetikette (Unterschrift ist so nicht eindeutig zuweisbar)

 **Umschlag sowie Stimm- und Wahlzettel als «ungültig» kennzeichnen und als ungültige Stimmen bei der Auszählung berücksichtigen**

**3. Sonderfall: Mehrere Zettel in einem Umschlag für dieselbe Wahl / Abstimmung bei brieflicher Stimmabgabe (§ 10 Abs. 2 Bst. d GpR)**

Ungültigkeitsgrund	Erläuternde Anmerkungen
– Vorliegen mehrerer Zettel in einem Umschlag für dieselbe Wahl / Abstimmung	– Ohne dieses Vorgehen ist die Zahl der abgegebenen Stimm- oder Wahlzettel allenfalls grösser als die Zahl abgegebenen Stimmrechtsausweise



**Einen Zettel als «ungültig» kennzeichnen und für die Auszählung berücksichtigen, die übrigen Zettel entsorgen**

**4. Ungültigkeit von Stimmen bei Wahlen (§ 10 Abs. 3 Bst. a – c)**

Ungültigkeitsgrund	Erläuternde Anmerkungen
– Wille der Stimmberechtigten nicht eindeutig erkennbar	– z.B. unleserliche Schrift; Stimmen sind ungültig
– Stimmen für Nicht-Wählbare abgegeben	– Stimmen ungültig; ganzer Wahlzettel ungültig gemäss § 38 Abs. 6, falls keine Kandidierende des Wahlkreises auf Zettel
– Bei Verhältniswahl (Proporz): Stimmen für Nicht-Vorgeschlagene oder mehr als zwei Stimmen für die gleiche Kandidatur	– Es dürfen nur Stimmen für Kandidierende mit Listenummer gezählt werden. Bei mehr als zwei Stimmen ist die dritte Stimme ungültig.
– Kein Kumulieren bei Majorz:	– Zweite Stimme für dieselbe Kandidatur ist ungültig

**5. Weitere allgemeine Hinweise**

- Alle leeren und ungültigen Stimmen und Zettel fallen bei der Ermittlung der Ergebnisse ausser Betracht (§ 11 GpR), sind jedoch zur Berechnung der Stimmbeteiligung zu protokollieren (§ 18 Abs. 1 Bst. d, e, g, h).
- Stimm- oder Wahlzettel, welche ohne Umschlag eingehen (direkt im Stimmrechtsausweis), sind gültig.